

## Der Volkswirt.

### Der Abbau des ungarischen Moratoriums.

Wir haben im Abendblatt die Grundzüge der neuen Verordnung der ungarischen Regierung über einen weiteren Abbau des Moratoriums in der andern Reichshälfte mitgeteilt. Das Ungarische Telegraphen-Korrespondenzbureau veröffentlicht nunmehr die Details der betreffenden Verordnung, die wir nachstehend reproduzieren:

Als allgemeine Regel der neuen Moratoriumsverordnung gilt: Alle jene Schulden, welche im Sinne der sechsten Moratoriumsverordnung bis 31. Juli 1915 gestundet waren, sind samt den Zinsen, welche vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, in drei Raten zu tilgen, und zwar berart, daß je 25 Prozent der Schuld im Oktober 1915 und im März 1916, der Rest hingegen im Oktober 1916 zu tilgen sein wird. Zinsen und Kapitalstilgungsraten von Amortisationspfandbriefanleihen, welche im Sinne der sechsten Moratoriumsverordnung am 31. Juli 1915 unter Stundung fielen und von der Zeit vor dem 1. August 1914 stammen, sind in vier gleichen Raten zu tilgen, und zwar im November 1915, im Mai und November 1916 und im Mai 1917. Als Amortisationsschuld gilt jene Anleihe, deren Amortisationsfrist auf mindestens 15 Jahre eingeteilt war. Der Eigentümer einer verpachteten Realität ist von der Zahlung der auf seinem Gute intabulierten Amortisationsanleihe entbunden, wenn er nachweist, daß sein Wächter ebenfalls seinen Zahlungen nicht nachgekommen ist und daß der Eigentümer selbst keine andern Einkünfte oder Vermögen hat als das intabulierte verpachtete Vermögen.

Die aus Versicherungsgeschäften stammenden Schulden sind, falls sie im Sinne der sechsten Moratoriumsverordnung am 31. Juli 1915 unter Stundung fielen, in folgenden Raten zu tilgen: Der Rest der bis Ende März 1915 fälligen Schulden ist am 30. September 1915, der Rest der bis Ende April 1915 fälligen Schulden am 31. Oktober 1915, der bis Ende Mai fällige Rest bis am 30. November 1915 und der Rest der bis Ende Juni und Juli 1915 fälligen Schulden ist bis zum 31. Dezember 1915 zu tilgen. Mietzinsen für Wohnungen oder sonstige gemietete Lokalitäten fallen ohne Rücksicht darauf, ob die Schuld vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung oder später fällig geworden ist, insgesamt unter Stundung, wenn der Schuldner aktiven Dienst im Felde leistet oder unter die gleiche Beurteilung wie die aktiven Dienst leistenden Personen fällt. Quartiergelder oder Unterstützungen, welche als Quartiergelder gelten, müssen jedoch auch von solchen Personen, die ins Feld gezogen sind, beziehungsweise den Dabeimgebliebenen, zu Mietzahlungen verwendet werden. Aus persönlichen Leistungen oder Aufträgen entstandene Forderungen (wie Forderungen von Advokaten, Ärzten) sind, falls sie im Sinne der sechsten Moratoriumsverordnung am 31. Juli 1915 unter Stundung fielen, in 25prozentigen zweimonatlichen Raten zu tilgen.

Die aus Kaufpreisen für Mobilien oder von industriellen Leistungen stammenden Schulden, welche am oberrühnten Tage noch unter das Moratorium fallen, sind in folgenden Raten zu tilgen: Bis Ende März 1915 fällig gewordene Schulden sind in 10prozentigen zweimonatlichen Raten zu bezahlen, während im April, Mai, Juni und Juli 1915 fällig gewordene Schulden in 10prozentigen monatlichen Raten zu bezahlen sind.

Die auf Wechsel, Handelsanweisungen, Lagercheinen und Schecks beruhenden Schulden, welche am 31. Juli 1915 noch unter Stundung fielen, sind in zwei gleichen Raten zu tilgen, und zwar der Wert der auf Sicht lautenden oder der vor dem 1. November 1914 fällig gewordenen Papiere in zwei gleichen Raten im Oktober 1915 und im Oktober 1916, der Wert der übrigen im November 1915 und im November 1916.

Die Zahlungstermine derjenigen Schuldner, deren Geschäft, Wirtschaftsbetrieb oder Wohnsitz ausschließlich auf dem Gebiete der Komitate Bereg, Marmaros, Szaros, Szatmar, Szerem, Ugocsa, Ung oder Zemplen

oder in den Städten Szatmar-Nemeti oder Simony liegt, werden in einer besonderen Verordnung des Finanzministers festgesetzt werden.

Ueber die bei Geldinstituten auf Kontokorrent vor dem 1. August 1914 erlegten Einlagen kann der jeweilige Eigentümer bei Einhaltung der bedingenen Kündigung ohne Rücksicht auf den Betrag frei verfügen, während die auf Sparkassenbuch vor dem 1. August 1914 erlegten Einlagen dem Eigentümer nur in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: Wenn die Einlagen am 1. August 1914 nicht mehr als 2000 K. betragen, kann der Einleger für die ganze Zeit, vom 1. August 1914 gerechnet, nicht mehr als 200 K. beheben; wenn die Einlagen mehr als 2000 K. betragen, kann der Einleger monatlich 200 K. beheben, doch darf auch in diesem Falle der zu hebende Betrag nicht 10 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Einlage überschreiten. Ausgenommen sind diejenigen Beträge, welche zur Tilgung von Steuern und ähnlichen öffentlichen Schulden dienen sollen, und solche Fälle, wo der Einleger nachweisen kann, daß er seine Einlage zur Tilgung einer solchen Schuld benötigt, welche im Sinne der gegenwärtigen Verordnung zu bezahlen ist, und wenn er nachweist, daß er seine Zahlungen ohne Gefährdung seines Lebensunterhaltes und desjenigen seiner Angehörigen oder ohne Gefährdung seines Betriebes von seinem übrigen Vermögen nicht decken kann.

Die aus dem Kauf irgendeiner Realität, Unternehmung oder eines Geschäftes vor dem 1. August 1914 stammenden, nach dem 31. Juli 1915 bis inklusive 31. Dezember fällig werdenden Schulden oder deren fällig werdenden Raten sind in zwei gleichen Raten zu tilgen. Die erste Rate ist zwei Monate nach Fälligkeit zu bezahlen, wenn die Schuld im August oder September dieses Jahres fällig wird. Jene Schulden, welche im Oktober, November und Dezember dieses Jahres fällig werden, sind am Verfallstage zu zahlen. Die zweite Rate ist in jedem Falle vier Monate nach dem Termin der Bezahlung der ersten Rate fällig.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. August 1915 in Kraft. Die in der Verordnung festgestellten Termine haben auch für den Fall Geltung, wenn sich dieselben auf die Zeit nach Beendigung des Krieges erstrecken.